

Satzung des Klima-Allianz Witten e.V.

Präambel

Die Klimakrise bedroht weltweit Mensch und Natur. Sie kann nur gemeinsam gelöst werden. Wir verstehen uns als gesellschaftliche Allianz für Klimaschutz in der Stadt Witten. Der Verein und seine Mitglieder engagieren sich für eine nachhaltige Energieversorgung und für die Reduzierung klimaschädlicher Gase, um einen lokalen Beitrag für die Lösung dieser globalen Krise zu leisten.

Die Klima-Allianz Witten betreibt die Vernetzung von in Witten tätigen Akteuren im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, um folgende Kompetenzen in einem Netzwerk zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen:

- Erneuerbare Energien und der insgesamt sparsamen Nutzung von Energie
- Energieeffizienz
- Effizienter Umgang mit Ressourcen
- Abfallvermeidung und Förderung von Recycling
- Förderung von Kreislaufwirtschaft in der Produktion
- Ökologie und Erhalt der Biodiversität
- Nachhaltige Wirtschaft und nachhaltiges Finanzwesen
- Gesunde und klimafreundliche Ernährung
- Klimabildung und Vermittlung von Klimawissen
- Initiativen für ein klimafreundliches Witten
- Stadtentwicklung
- Mobilität

Die Klima-Allianz Witten ist ein breites, parteipolitisch und konfessionell neutrales Bündnis von Netzwerkpartnern, das durch die Vielfalt seiner Mitglieder unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen aktiviert. Für den Verein und seine Mitglieder sind demokratische Werte und die universellen Menschenrechte Richtschnur des Handelns und nicht verhandelbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klima-Allianz Witten e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Witten. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Klima-Allianz Witten e.V. ist eine Initiative von Menschen und juristischen Personen, die in der Stadt Witten leben oder sich mit ihr verbunden fühlen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in Witten.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vernetzung von Organisationen und Einzelpersonen, die etwas zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung in Witten beitragen wollen
- Aktivierung von weiteren Organisationen und Einzelpersonen für mehr Klimaschutz und mehr Klimafolgenanpassung in Witten
- Bildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
- Das Betreiben von Diensten im Internet und die Organisation von Veranstaltungen für einen ständigen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine im Sinne des § 55 (1) AO angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Vor Änderungen der Vereinsatzung ist deren Relevanz im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gesondert zu prüfen und ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, z.B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an, juristische Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - 1.1. die Beitragsordnung
 - 1.2. Aufgaben des Vereins
 - 1.3. Satzungsänderungen
 - 1.4. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand und einer/einem der Vorsitzenden einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, dies beantragen.
4. Die Einladung hat in Textform mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
7. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen ist die Auflösung des Vereins (siehe § 10).
9. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

1. Aufgabe des Vorstandes ist die ehrenamtliche Leitung der Tätigkeit des Vereins nach dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 1.3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzende*n, der/dem Schatzmeister*in sowie der/dem Schriftführer*in. Der Verein wird von dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden oder von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Zusätzlich können Mitglieder für spezielle Aufgabenbereiche dem Vorstand beisitzen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Die Wahlen sollen zeitnah vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Wenn eine fristgerechte Neuwahl nicht zu Stande kommt, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eine/n der Vorsitzende*n in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden. In Textform oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und gibt Empfehlungen für Erreichung der Ziele des Vereins. Er besteht aus Persönlichkeiten, die sich besonders dem Klimaschutz in Witten verpflichtet haben.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Vereinsvorsitzende gehört dem Beirat kraft Amtes an und führt zugleich den Vorsitz im Beirat.
3. Der Beirat kann im Rahmen seiner Beratungsaufgaben von sich aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.
4. Der Beirat tritt regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Beirats einberufen. Die Einladung hat in Textform mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Beirats beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden. In Textform oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich niederzulegen und vom Beirat zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den NaWit Naturschutzgruppe Witten-Biologische Station e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für den Klimaschutz und die

Klimafolgenanpassung in Witten zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, betreiben der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die Liquidation. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

§ 11 Nichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder nichtig werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung hierdurch nicht berührt.

Die Satzung tritt am 22. Januar 2020 in Kraft.

Witten, den 21. Januar 2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder: